



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 14. März 1969

I Teil II Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
19.2.69	Beschluß über die Aufhebung von Rechtsvorschriften	145
19.2.69	Verordnung über die Verhütung und Bekämpfung von Ölhavarien.....	145
15. 2. 69	Anordnung über die Auflösung des Staatlichen Schmiedebüros Berlin	147
24. 2. 69	Anordnung zur Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Obst-, Gemüse- und Speisekartoffelwirtschaft	147
25. 2. 69	Anordnung Nr. 2 über Reparaturfonds	147
17.=2. 69	Anordnung Nr. 4 über den Versand von Saat- und Pflanzgutproben für Versuchszwecke außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik.....	147
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	148

Beschluß über die Aufhebung von Rechtsvorschriften

vom 19. Februar 1969

Der Beschluß vom 30. Januar 1964 über weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr (GBI. II S. 357) wird aufgehoben.

Berlin, den 19. Februar 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Verordnung über die Verhütung und Bekämpfung von Ölhavarien

vom 19. Februar 1969

Die zunehmende Verwendung von Mineralölen in allen Bereichen der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erfordert Maßnahmen, die Mineralölhavarien und ihren Auswirkungen Vorbeugen sowie im Havariefall deren schnelle und wirkungsvolle Bekämpfung ermöglichen. Deshalb wird folgendes verordnet:

§1

(1) öle im Sinne dieser Verordnung sind Erdöl und alle anderen flüssigen Kohlenwasserstoffe, die bei

einer Temperatur von $+ 50^{\circ}\text{C}$ einen Dampfdruck von $\leq 2 \text{ kp/cm}^2$ Überdruck haben und bei -35°C nicht mehr fest sind.

(2) Ölhavarien im Sinne dieser Verordnung sind Ereignisse, bei denen durch Störung des normalen Betriebsablaufes bzw. Zustandes öle aus Produktionsanlagen, ortsfesten oder ortsbeweglichen Behältern sowie Rohrleitungen usw. austreten, in den Boden, das Grund- und Oberflächenwasser, Küstengewässer oder in die Kanalisation eindringen und zu volkswirtschaftlichen Schäden führen können.

§ 2 :

Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer von Anlagen, mit denen öle erkundet, gefördert, verarbeitet, hergestellt, gelagert, umgeschlagen bzw. transportiert werden (nachstehend Betreiber genannt), haben ihre Tätigkeit so einzurichten, daß Ölhavarien vermieden werden. Sie haben insbesondere

- alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Ölhavarien durchzusetzen
- auftretende Ölhavarien sofort zu bekämpfen, die Beseitigung eingetretener Schäden zu veranlassen und die notwendigen vorbeugenden Maßnahmen zur Verhütung von Folgewirkungen zu treffen
- in ihrem Verantwortungsbereich zur Verhütung und Bekämpfung von Ölhavarien Spezialgeräte und -mittel bereitzustellen, Einsatzkräfte vorzubereiten und die erforderlichen Havariepläne auszuarbeiten.

§3

(1) Die zuständigen Organe der Gewässeraufsicht sind berechtigt, den Betreibern von Anlagen gemäß § 2 Auflagen zum Schutze der Gewässer vor ölfahren zu erteilen.